

Marktgemeindeamt Wolfers

Bezirk Steyr-Land, O.Ö.

Tel.-Nr.: +43 (07253) 8255-DW FAX 8255-18

Internet: www.wolfers.at

E-Mail: gemeinde@wolfers.ooe.gv.at

Wolfers, 27. Mai 1999

Pol – 1999/13

K U N D M A C H U N G

Gem. § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird die Hundeverordnung der Marktgemeinde Wolfers öffentlich kundgemacht:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wolfers hat in seiner Sitzung am 27. Mai 1999 die Hundeverordnung für die Marktgemeinde Wolfers wie folgt beschlossen:

Auf Grund des § 5 Abs.3 und § 10, Abs. 2, lit. b) des OÖ. Polizeistrafgesetzes LGBl.-Nr. 36/1979, in der Fassung LGBl. Nr. 94/1985, wird verordnet:

H U N D E V E R O R D N U N G

§ 1

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundstücken im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wolfers an nachstehenden öffentlichen Orten an der Leine zu führen bzw. von diesen fern zu halten:

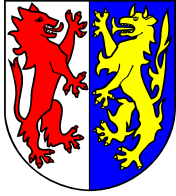
1. Hunde sind innerhalb der Siedlungsgebiete Lerchenring, Eckfeld, Waldrandsiedlung, Wickendorf, Wolfers-Ortsgebiet, Niederlindach, Losensteinleiten, Haid, Oberwolfers, Niederwolfers, Rad und Waldlehrpfad Hagleiten an der Leine zu führen.

§ 2

1. Das Mitnehmen von Hunden auf ausgewiesenen Kinderspielplätzen ist im Sinne des § 1, Abs. 2, des OÖ. Kinder- und Jugendspielplatzgesetzes, LGBl. Nr. 107/1981, verboten.
2. Die Mitnahme von Hunden in öffentlichen Anlagen, wie Spiel- und Liegewiesen, Badeanlagen, Badebecken sowie Grün- und Parkanlagen ist verboten.

§ 3

Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei, des Hilfs-, Rettungs- und Jagdwesens sowie Blindenhunde, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesen Plätzen notwendig ist.



Marktgemeindeamt Wolfers

Bezirk Steyr-Land, O.Ö.

Tel.-Nr.: +43 (07253) 8255-DW FAX 8255-18

Internet: www.wolfers.at

E-Mail: gemeinde@wolfers.ooe.gv.at

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 10, Abs. 2, lit. B, des OÖ. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979 idgF., mit einer Geldstrafe bis S 20.000,-- geahndet.

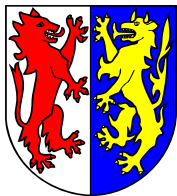
§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 28. Mai 1999

Abgenommen am: 30. Juni 1999



Marktgemeindeamt Wolforn

Bezirk Steyr-Land, O.Ö.

Tel.-Nr.: +43 (07253) 8255-DW FAX 8255-18

Internet: www.wolforn.at

E-Mail: gemeinde@wolforn.ooe.gv.at

Beilage zur Hundeverordnung vom 27. Mai 1999

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wolforn hat in der o.a. Verordnung in den unter § 1 (1) angeführten Ortsteilen einen Leinenzwang bzw. ein Verbot zur Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätzen beschlossen, da es in den letzten Jahren vermehrt zu Beschwerden bezüglich frei herumlaufender Hunde gekommen ist.

In der Lerchensiedlung gab es bereits Vorfälle mit raufenden Hunden. In der Ortschaft Wickendorf wurde ein Hund von einem anderen Hund totgebissen. In allen Ortschaften gab es immer wieder Beschwerden darüber, daß Hauskatzen, Hühner und sonstige Haustiere von freilaufenden Hunden schwer mißhandelt oder sogar getötet worden sind.

Außerdem kommt es vor, daß freilaufende Hunde auf fremden Grundstücken herumlaufen und dort ihr „Geschäftchen“ verrichten und die Einwohner belästigen.

Da der Waldlehrpfad Hagleiten eine öffentliche Einrichtung ist, ist auch in diesem Bereich eine belästigungsfreie Benützung sicherzustellen.

Schlußendlich wurde die Marktgemeinde Wolforn von den Bezirkshauptmannschaften Steyr-Land und Linz-Land aufgefordert, zur Beseitigung dieser Mißstände eine Hundeverordnung nach dem OÖ. Polizeistrafgesetz zu erlassen.